

# Beschluss

## des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V - ASV-RL nach den Aktualisierungen durch die ICD-10-GM 2024

Vom 8. November 2023

Der Unterausschuss Ambulante spezialfachärztliche Versorgung hat für den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemäß Delegation durch Beschluss vom 18. Juni 2015 in seiner Sitzung am 8. November 2023 beschlossen, die Richtlinie über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V (ASV-RL) in der Fassung vom 21. März 2013 (BAnz AT 19.07.2013 B1), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 15. Juni 2023 (BAnz AT 28.11.2023 B1) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. Anlage 1.1 Buchstabe b rheumatologische Erkrankungen wird wie folgt geändert:
  1. In Teil 1: Erwachsene werden in Nummer 1 „Konkretisierung der Erkrankung“ die Wörter „M31.3 Wegener-Granulomatose“ durch die Wörter „M31.3 Granulomatose mit Polyangiitis“ ersetzt.
  2. In Teil 2: Kinder und Jugendliche werden in Nummer 1 „Konkretisierung der Erkrankung“ die Wörter „M31.3 Wegener-Granulomatose“ durch die Wörter „M31.3 Granulomatose mit Polyangiitis“ ersetzt.
- II. In Anlage 2 Buchstabe I Pulmonale Hypertonie werden in Nummer 1 „Konkretisierung der Erkrankung“ die Wörter „I27.0 Primäre pulmonale Hypertonie“ durch die Wörter „I27.0- Primäre pulmonale Hypertonie“ ersetzt.
- III. Die Änderung der Richtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 8. November 2023

Unterausschuss Ambulante spezialfachärztliche Versorgung des  
Gemeinsamen Bundesausschusses

gemäß § 91 SGB V  
Die Vorsitzende

Karin Maag

# Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über  
eine Änderung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche  
Versorgung §116b SGB V:

Änderungen der ASV-RL nach den Aktualisierungen durch die  
ICD-10-GM 2024

Vom 8. November 2023

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Rechtsgrundlage .....</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Eckpunkte der Entscheidung .....</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Bürokratiekostenermittlung.....</b>	<b>2</b>
<b>4.</b>	<b>Verfahrensablauf .....</b>	<b>2</b>
<b>5.</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>3</b>

## **1. Rechtsgrundlage**

Der Unterausschuss Ambulante spezialfachärztliche Versorgung nimmt gemäß § 16 der ASV-RL die durch die jährliche Aktualisierung der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10-GM) des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information erforderlichen ICD-10-GM-Anpassungen in den Anlagen der Richtlinie vor, soweit gemäß 1. Kapitel § 4 Absatz 2 Satz 2 der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) der Kerngehalt der Richtlinie nicht berührt wird.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Durch die jährliche Aktualisierung der ICD-10-GM des Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) ist die Übernahme der neuen ICD-10-GM-2024 in die bestehenden ASV-RL des G-BA erforderlich. Dies betrifft die Anlage 1.1b) Rheumatologische Erkrankungen (Teil 1 Erwachsene und Teil 2 Kinder und Jugendliche) und die Anlage 2I) Pulmonale Hypertonie, die in Nummer 1 Konkretisierung der Erkrankung ICD-Kodes enthalten.

Wegen der Änderung des Klassentitels wurden Anpassungen des ICD-Kodes M31.3.Wegener Granulomatose zu M31.3 Granulomatose mit Polyangiitis in der Anlage 1.1b) Rheumatologische Erkrankungen Teil 1 Erwachsene sowie Teil 2 Kinder und Jugendliche erforderlich. Mit dieser redaktionellen Änderung wird der Umfang der von der ASV-RL umfassten Erkrankungen nicht geändert.

Wegen der Einführung und Differenzierung von vier neuen fünfstelligen ICD-Kodes wurde in der Anlage 2I) Pulmonale Hypertonie eine Anpassung des ICD-Kodes I27.0 zu I27.0- erforderlich. Sämtliche dadurch bedingten Differenzierungen der ICD-Kodes sind weiterhin von den entsprechenden Anlagen der ASV-RL umfasst.

Der Kerngehalt der Richtlinie wird durch die Änderungen nicht berührt.

## **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

## **4. Verfahrensablauf**

Das BfArM hat am 21. September 2023 die amtliche Fassung der ICD-10-GM Version 2024 veröffentlicht und dem G-BA am 26. September 2023 gemäß seinem Beratungsvertrag auf dieser Grundlage gezielte Hinweise zum Überarbeitungsbedarf der ASV-RL übermittelt. Die AG ASV hat die Hinweise am 5. und 31. Oktober 2023 in einem Beschlussentwurf zur Anpassung der Anlagen 1.1b) rheumatologische Erkrankungen und 2I) Pulmonale Hypertonie der ASV-RL sowie deren Tragende Gründe dem Unterausschuss zur Beschlussfassung in seiner Sitzung am 8. November 2023 vorgelegt.

Gemäß § 16 ASV-RL nimmt der Unterausschuss ASV die erforderlichen ICD-Anpassungen in der Richtlinie vor, soweit gemäß 1. Kapitel § 4 Abs. 2 Satz 2 der Verfahrensordnung des G-BA (VerFO) der Kerngehalt der Richtlinie nicht berührt wird. Der Unterausschuss bestätigte, dass durch die vorliegenden Änderungen in Anlage 1.1b) und Anlage 2I) der ASV-RL der Kerngehalt der Richtlinie nicht berührt wird. Da die Änderungen den bisherigen Umfang der von der ASV-

RL umfassten Erkrankungen unberührt lassen und auch nicht die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln oder voraussetzen, war kein Stellungnahmeverfahren nach § 91 Absätze 5 und 5a SGB V erforderlich.

## **5. Fazit**

Der Unterausschuss ASV hat für den G-BA in seiner Sitzung am 8. November 2023 einstimmig und ohne Enthaltungen beschlossen, die Richtlinie zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 8. November 2023

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Die Vorsitzende

Karin Maag